

**I. Anwendungsbereich, Einbeziehung**

1.1. Die nachstehenden AGB gelten erstirgend für alle meine Lieferungen und Leistungen.

1.2. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, wie es für Inlandsgeschäfte gilt. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

1.3. Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die „Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Für alle Leistungen, bei denen die VOB Teil B nicht einbezogen wird, gelten die Bestimmungen der AGB.

1.4. Für Lieferungen ohne Einbau (reine Warenlieferungen) sind ergänzend die unter Teil II dieser AGB aufgeführten Bedingungen anzuwenden.

1.5. Entgegenstehende / abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von mir ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.6. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit meiner schriftlichen Bestätigung.

1.7. Der Kunde wird hiermit informiert, dass der Auftragnehmer die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

1.8. Der Käufer bestätigt durch die Bestellung seine Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit. Treten berechtigte Zweifel auf, so kann ich von meinem Leistungsverweigerungsrecht (§ 321 BGB) Gebrauch machen oder entsprechende Sicherheiten bzw. Vorauszahlung verlangen. Eine Verpflichtung zur Nachlieferung zu früher vereinbarten Preisen und Konditionen besteht nicht.

**Teil I: Allgemeine Bestimmungen für Lieferungen und Leistungen****2. Angebot und Zahlung**

2.1. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn in meinem Angebot auf sie Bezug genommen wird.

2.2. An Kostenvorschlägen, Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalte ich mir das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne meine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an mich zurückzugeben.

2.3. Der vereinbarte Werklohn versteht sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – stets ab Lager. Der vereinbarte Werklohn ist ein Nettopreis und versteht sich – sofern nichts anderes vereinbart ist – zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

2.4. Erfolgt die Lieferung und Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis um die eigenen und fremden Mehrkosten (Vorlieferant) zu erhöhen.

2.5. Mein Angebot bezieht sich auf die Erbringung der Leistung in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie die Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Auftraggebers zusätzliche und/oder abweichende, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

2.6. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ohne Abzug bzw. die ausgewiesene Zahlungsbedingung auf den Angebot. Unberechtigter Skonto Abzug wird angemahnt, die Mahnkosten werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.

2.7. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln ist ausgeschlossen.

2.8. Eine Aufrechnung gegenüber meinen Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung kann nicht geltend gemacht werden.

**3. Abschlagszahlung**

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Wesentliche Mängel berechnen nur zu einem angemessenen Einbehalt, in der Regel in der Höhe des voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.

**4. Vergütung**

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. vom Auftraggeber abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skonto Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**5. Liefer- und Leistungszeit**

5.1. Liefertermine gelten als unverbindlich, es sei denn ihre Verbindlichkeit ist schriftlich vereinbart worden.

5.2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die mir die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Transportbruch, Fehllieferungen, Krankheit, Streik, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei meinen Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, habe ich auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen mich, die Lieferung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder von der Verpflichtung zur vollständigen Vertragserfüllung zurückzutreten. Ich bin zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

**6. Mängelhaftung**

6.1. Wegen der besonderen Eigenschaften meiner Ware (vor allem von Glas) und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Nach erfolgter Übergabe übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für entstandenen Glasbruch. Alle offensichtlichen und / oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind deshalb umgehend zu prüfen und in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist vor der Verarbeitung von völlig transparenten Gläsern auf eventuelle Fehler zu achten, die nach den Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Mehrscheiben-Isolierglas des technischen Beirats im Institut des Glaserhandwerks für Verglastechnik und Fensterbau, Hadamar, im jeweils neuesten Stand, reklamationstauglich sein können.

6.2. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie in dem Draht-Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.

6.3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge leiste ich Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB Teil B. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über meine eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, gebe ich ohne eigene Verpflichtung weiter. Beschränkt sich eine Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferung, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

6.4. Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:

- Grünlicht bei Floatgläsern
- unauffällige optische Erscheinungen
- farbige Spiegelungen (Interferenzen)
- Aufhängepunkte bei vorgespannten Gläsern (ESG)
- optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern (Hammerschlag)
- Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
- Biegearten bei gewölbten Gläsern sowie Tauwasserbildung an Glas und Rahmen, an Steinen und Holz
- Vertiefungen in Granit und Marmor
- Naturprodukt bedingte Abweichungen in Farbe, Aufbau und Strukturverlauf

6.5. Anstriche auf Außenbauteilen, wie z.B. Fenster und Türen unterliegen einem natürlichen Verschleiß. Im Rahmen der Gewährleistung ist dafür jegliche Haftung ausgeschlossen.

**6.6. Farbabweichungen**

Die Farbgleichheit von beschichteten und unbeschichteten Scheiben kann nicht gewährleistet werden. Diese sind produktionsbedingt und daher kein Reklamationsgrund. Zur Verminderung des Schadstoffausstoßes sowie zum Einsparen von Heizenergie verarbeiten wir ausschließlich beschichtetes Wärmedämmglas.

**6.7. Thermische Sprünge am Isolierglas**

Achtung hochwärmedämmendes Isolierglas - Gefahr von thermischen Sprüngen!

Bitte keine dunklen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Glases deponieren.

**6.8. Eigenfarbe des Glases**

Bitte berücksichtigen Sie, dass durch die natürliche Eigenfarbe des Glases sowie die Lichtreflexion ein abweichender Farbeindruck entsteht. Alle Farbangaben oder Vorlagen haben somit nur richtunggebenden Charakter. Bei farbigen oder lackierten Glas kann eine absolute Farbgleichheit zwischen mehreren Werkstücken, insbesondere bei Nachlieferung und Folgeaufträgen produktionsstechnisch nicht gewährleistet werden.

**6.9. Verbundglas**

Folienüberstände und Folieneinzüge stellen keinen Reklamationsgrund dar. VSG aus thermisch vorgespannten Gläsern darf gemäß DIN EN ISO nicht nachträglich bearbeitet werden. Ein leichter Kantenversatz sowie Blasenbildung ist daher möglich. Darüber hinaus entsteht verbundseitig aus den Fasern der Einzelscheiben eine breitere Nut, in der insbesondere bei polierten Kanten die Folie deutlich sichtbar wird. Dies ist produktionsstechnisch unvermeidbar und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

6.10. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach meiner Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder Minderung. Jegliche Haftung entfällt bei einer Bearbeitung der von mir gelieferten Ware durch Dritte.

6.11. Bei einer Bearbeitung von Kundenmaterial und / oder ganzen Bauteilen übernehme ich keine Haftung für daran entstandene Schäden oder damit in Verbindung zu bringende Schäden. Gleichfalls übernehme ich keine Haftung für den aus meiner Bearbeitung erhofften oder geschuldeten Erfolg daraus.

6.12. Für Schablonen, Muster, Zeichnungen und mir zur Bearbeitung überlassenes Material, übernehme ich keine Haftung für Bruch, Vollständigkeit oder Verlust.

6.13. Für die Anfertigung und Konstruktion von Produkten nach Weisungen des Bestellers/Käufers übernehme ich keine Garantie und Haftung für die Tauglichkeit.

**7. Gefährtragung**

Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Besteller über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

**8. Förmliche Abnahme**

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergleichlich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein. Ist keine förmliche Abnahme vereinbart, gilt die Abnahme durch Inbetriebnahme / Nutzung als erfolgt (fiktive Abnahme).

**9. Eigentumsvorbehalt**

9.1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum. Vollständige Bezahlung bedeutet die Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, auch wenn einzelne meiner Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.

9.2. Bei Verarbeitung mit fremden, mir nicht gehörenden Sachen werde ich Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswerts meines Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Auftraggeber verarbeitet für mich.

9.3. Wird die von mir gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an mich abgetreten, und zwar in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes zuzüglich 10 %. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Ich nehme die Abtretung an.

9.4. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsüberreibungen, sind dem Auftraggeber nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers.

9.5. Bezüglich der abgetretenen Forderungen verpflichtet sich der Auftraggeber, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die meine Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber mir unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

9.6. Ich verpflichte mich, die mir nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers nach meiner Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

**10. Schadenersatz**

10.1. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung einer sonstigen Pflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB i. V. m. § 311 Abs. 1-3 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen mich als auch meine Erfüllungs- bzw. Verrechnungsgewährten ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der vorbezeichnete Haftungsausschluss gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mängelfolgegeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer von mir gegebenen Garantie für die Beschaffenheit, die den Auftraggeber gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll.

Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vernünftigerweise vorhersehbarer Schaden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Weitergehender Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund er entstanden ist, ist ausgeschlossen.

**10.2. Pauschalierter Schadenersatz**

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 15 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Dem Auftragnehmer bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

**11. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland.

**12. Datenschutz**

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

Der Vertragspartner, egal ob Kunde oder Lieferant genehmigt ausdrücklich die Verwendung von entstandenen Fotos / Bildern die sich auf unser Werk beziehen zu Werbezwecken z.B. auf unserer Website. Auf Wunsch (schriftliche Benachrichtigung) werden diese umgehend entfernt, sofern persönliche Interessen dabei gestört werden.

**TEIL II: Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen**

13. Wird nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen

13.1. Angebote sind bis zur Annahme des Auftrages freibleibend.

13.2. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers angeliefert, so geht mit der Übergabe an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Lieferanten oder von mir beauftragt ist – die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transporten mit meinen Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen.

Versicherungen gegen Schäden irgendetwelcher Art werden nur auf Verlangen des Bestellers und für dessen Rechnung geschlossen.

13.3. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastzug des Lieferanten oder von einem durch ihn beauftragten Transportunternehmer durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Käufer vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.

13.4. Verlangt der Käufer Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrübertragung.

13.5. Kann die versandbereitete Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

13.6. Mehrkosten, die durch eine vom Käufer zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Käufers.

13.7. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.

**TEIL III: Einscheibensicherheitsglas (ESG) Spontanbruch**

Bei ESG (Einscheibensicherheitsglas) kann es Material- und Herstellungsbedingt in sehr seltenen Fällen durch Nickelsulfideinschlüsse zu sogenannten Spontanbrüchen kommen.

ES wird die Verwendung von ESG-H (Einscheibensicherheitsglas mit Heißlagertest) empfohlen.

Durch diese Heißlagerung wird das Restrisiko solcher Brüche erheblich reduziert. (Restrisiko gem. DIN EN 14179-1 ein Bruch pro 400 Tonnen ESG-H) Weiterhin können bei vor allem klaren ESG-Scheiben unter bestimmten Lichtverhältnissen (polarisiertes Licht) Anisotropien (Wolkenbildung) sichtbar werden. Dies ist kein Fehler, sondern ein sichtbarer physikalischer Effekt! Beim Kauf eines ESG-Produktes gilt die zuvor genannte technisch nicht auszuschließende Neigung zum Spontanbruch sowie Anisotropien als vertraglich vereinbarte Sollbeschaffenheit der Kaufsache!

Bei ESG-H verlängert sich die Lieferzeit um ca. eine Woche

**TEIL IV: Besondere Bedingungen für Duschkabinen**

Information zur DIN EN 14428

Bei der angebotenen Duschtrennung ohne oder auch mit verschleißbarer Zugangstür, handelt es sich um ein vor Spritzwasser schützendes, individuell als Sonderanfertigung für den besonderen Auftrag angefertigtes Produkt, welches von uns nach den geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut wird. Die verwendeten Beschläge und Glasprodukte entsprechen jeweils den Anforderungen der DIN EN 14428. Die Duschtrennung entspricht als Bauprodukt jedoch nicht der DIN EN 14428 und ist gemäß EU-Bauproduktverordnung, Kap. II, Art. 5, nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen.

Aus einer Duschtrennung kann bauartbedingt Wasser austreten. Die Menge des austretenden Wassers hängt von bauartbedingten Faktoren der Konstruktion, wie z. B. Auswahl der Beschläge und Dichtungen der Eigenschaften der verwendeten Wandbeläge und deren Fugenausbildungen, der Duschrinne oder Badewanne bzw. der Beschaffenheit der Bodenfläche sowie der verwendeten Duschköpfe ab und kann nicht vorhergesagt werden. Ob ausgetretenes Wasser in den Bereich zurückgelangt, ist von der Beschaffenheit der Bodenfläche im Bereich der Duschtrennung abhängig und kann nicht von uns garantiert werden.

Eine Prüfung der Beschaffenheit der Bodenfläche im Bereich der Duschtrennung wurde bezüglich der Rückführung ausgetretenen Wassers nicht durchgeführt.

**Stabilisation – Seitenteile**

Stabilisierungsteile sollen bei einem Sturz und einem Anprall an das Glas verhindern, dass die Scheibe zerbricht bzw. sich zu stark durchbiegt. Seitenteile sollten daher prinzipiell stabilisiert werden.

**Einbaubedingungen**

Grundlage für die Preisberechnung sind, soweit nicht anders angegeben, geradlinige lotrechte Wände und ein waagerechter Anschluss unten, sowie eine ausreichende Tragfähigkeit für die Aufnahme der Beschläge. Bei bereits vorhandenen Feinsteinzeug-Fliesen (Hartbrand-Fliesen) bzw. Hartsteinplatten wird der erhöhte Zeit- und Werkzeugaufwand für Nassbohrungen gesondert berechnet.

Quelle für Teil III und IV: Pauli Akademie

Im übrigen gilt das BGB.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB's im Übrigen unberührt.